

Addiko Bank AG
Wien, FN 350921 k
(„Gesellschaft“)

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die ordentliche Hauptversammlung am 21. April 2023

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidiertem Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und konsolidiertem nichtfinanziellen Bericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2022 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2022 wird in Höhe von EUR 1,21 (ein Euro und einundzwanzig Eurocent) pro Aktie, sohin insgesamt EUR 23.600.000 (dreiundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro) am 4.5.2023 an alle Aktionäre, die am Nachweisstichtag 2.5.2023 dividendenberechtigt sind, ausgeschüttet. Der verbleibende Teil in Höhe von EUR 7.700.000 (sieben Millionen siebenhunderttausend Euro) wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Hinweis: Die Addiko Bank AG weist gemäß den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften in Verbindung mit dem Bankwesengesetz im Geschäftsjahr 2022 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 31.300.000 (einunddreißig Millionen dreihunderttausend Euro) aus, inklusive des für das Geschäftsjahr 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 38.800.000 (achtunddreißig Millionen achthunderttausend Euro), der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Der Dividendenvorschlag orientiert sich an der aktuell gültigen Dividendenpolitik, 60 % des Konzernergebnisses auszuschütten, und beinhaltet auch eine Ausschüttung von 60 % des Konzernergebnisses für das Jahr 2021, die der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien über die Aufhebung des sogenannten Schweizer Franken Gesetzes folgt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Allen im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Allen im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

5. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss 2024

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird im Einklang mit der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt.“

Hinweis: Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Artikel 16 Abs 2 und 17 Abs 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die Erneuerung der Bestellung der KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, für die oben genannten Prüfleistungen empfohlen und eine begründete Präferenz für die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass er frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, wird beschlossen.“

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, der vom Vorstand und dem Aufsichtsrat beschlossen wurde, ist diesen Beschlussvorschlägen als Anlage ./1 angeschlossen.

Hinweis: Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c und § 98a iVm § 78c AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a und § 98a iVm § 78a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG und § 98a iVm § 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG haben in der Sitzung vom 3. März 2023 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c und § 98a iVm. § 78c AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG erstattet.

7. Beschlussfassung über

a) die Vergütungspolitik des Vorstands

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, wird beschlossen.“

Die vom Aufsichtsrat aufgestellte, überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands ist diesen Beschlussvorschlägen als Anlage ./2 angeschlossen.

Hinweis: Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung des Vorstands gemäß § 78a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik). Gemäß § 78b AktG ist die Vergütungspolitik der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben.

Die Vergütungspolitik des Vorstands in der Form wie am 14. April 2022 von der Hauptversammlung beschlossen, wurde im Jahr 2022 für den Zeitraum ab 1. Januar 2023 geändert.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 19. Dezember 2022 die geänderte

Vergütungspolitik des Vorstands gemäß § 78a AktG aufgestellt. Die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands wird spätestens am 31. März 2023 (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG zugänglich gemacht.

b) die variablen Vergütungskomponenten iSd Abs 8b der Anlage zu § 39b BWG

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der variable Vergütungsbestandteil der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Addiko Bank AG kann im Falle der Aktivierung der Langzeitkomponente des Performance Acceleration Incentive Framework („PAIF“) wie folgt erhöht werden:

Für den CEO Herrn Herbert Juranek auf bis zu 162%, für den CMO/CIO Herrn Ganesh Krishnamoorthi auf bis zu 135% und für den CFO Herrn Edgar Flaggl auf bis zu 135 % und für den CRO Herrn Tadej Krasovec auf bis zu 75% der festen Vergütungskomponente, jeweils für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025.“

Hintergrund:

Auf der Hauptversammlung 2021 vom 26. April 2021 wurde das vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Long Term Incentive („LTI“) Programm für Herrn Herbert Juranek genehmigt. Dieses LTI war exklusiv nur für den Vorsitzenden des Vorstands gültig und enthielt bereits den nun vorgeschlagenen maximalen variablen Anteil in Höhe von 162% der Festvergütung. Trotz Erreichung der gemäß der Unternehmensstrategie vorgegebenen Geschäftsziele wurde dieses LTI-Programm aufgrund äußerer Einflüsse auf den Aktienkurs wie das Schweizer Franken Gesetz in Slowenien außer Kraft gesetzt und letztlich beendet. Dieses Programm ist daher obsolet und es wurden keine Auszahlungen im Zusammenhang mit dem LTI-Programm geleistet.

Der Aufsichtsrat möchte jedoch im Interesse der Gesellschaft, die erfolgreiche Strategie weiter umsetzen und fortführen und die Erreichung der anspruchsvollen mittelfristigen Ziele, sowohl für den Vorsitzenden des Vorstands als auch für die weiteren Mitglieder des Vorstands entsprechend incentivieren. Das Vorstandsteam ist seit Ende des 2. Quartals 2021 im Einsatz und hat seither strategische Umsetzungsstärke bewiesen. Um Kontinuität in der Unternehmensleitung sicherzustellen, schlägt der Aufsichtsrat vor, die erfolgreiche Zusammenarbeit fortzuführen und die Interessen der Aktionäre noch besser mit den Interessen des Managements zu verzahnen.

Aus diesem Grund wurde das LTI-Programm für den Vorstandsvorsitzenden abgeschafft, und das parallel für das restliche Führungsteam bestehende Performance Acceleration Incentive Framework („PAIF“), das eine variable Langzeitvergütungskomponente ist, grundlegend überarbeitet. Dieses neu definierte PAIF wird nun für alle Mitglieder des Vorstands, inklusive des Vorsitzenden des Vorstands angewendet.

Festgehalten sei, dass dieser Beschlussvorschlag keines der Vergütungspakete des Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Herbert Juranek, oder irgendeines Mitglieds des

Vorstandes erhöht, sondern lediglich die Höhe der PAIF-Ansprüche (Langzeitkomponente) betrifft, während die jährliche Festvergütung sowie die variable Vergütung unverändert bleiben.

Der Höchstbetrag der aufgrund der Erhöhung des PAIF-Betrages erreicht werden kann, wenn alle definierten Ziele zur Gänze in drei aufeinander folgenden Jahren erreicht werden, beträgt jährlich EUR 490.000 für alle Mitglieder des Vorstandes zusammen.

Bei der Überarbeitung des PAIF wurden sämtliche Erfordernisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie rechtlicher Natur berücksichtigt. Unter anderem wurden die folgenden Rahmenbedingungen und Auflagen miteinbezogen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Gemäß § 78 AktG hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen.

Gemäß § 39b Bankwesengesetz („BWG“) haben Kreditinstitute bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praktiken einschließlich der Gehälter und freiwilligen Rentenzahlungen für Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirkt, die in Anlage zu § 39b genannten Grundsätze auf eine Weise anzuwenden, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessen ist.

Soll der variable Vergütungsbestandteil auf bis zu 200 % des festen Vergütungsbestandteils erhöht werden, ist eine vorherige Zustimmung der Aktionäre des Kreditinstituts gemäß Ziffer 8b der Anlage zu § 39b BWG erforderlich. Das Kreditinstitut hat eine umfangreiche Empfehlung vorzulegen, welche die Gründe für die erhöhte variable Vergütung und dessen Umfang einschließlich der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, deren Funktionen sowie die zu erwartenden Auswirkungen in Bezug auf den Erhalt einer soliden Eigenmittelausstattung des Kreditinstituts darlegt.

Eine solche Erhöhung des variablen Vergütungsbestandteils kann nur

- vorbehaltlich einer klaren Risiko-Nutzen-Abwägung, die eine positive mittel- und langfristige Entwicklung der Bank unterstützt,
- bei Erfüllung von Nachhaltigkeitsaspekten,
- unter (Teil-)Zahlungen in Aktien mit fester Haltedauer,
- unter Berücksichtigung spezifischer Risikokomponenten, die von der Entwicklung des Aktienkurses abhängen,

erfolgen.

Beschlusslage durch Aufsichtsrat bzw. dem zuständigen Ausschuss des Aufsichtsrats:

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben am 19. Dezember 2022 beschlossen, die variable Vergütungskomponente für den CEO, den CFO und den CMO/CIO des Vorstands der Gesellschaft auf bis zu 200% der jährlichen Festvergütung und für den CRO auf bis zu 100 % der jährlichen Festvergütung für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 zu erhöhen, vorbehaltlich

- i) aller erforderlichen internen Genehmigungen,
- ii) gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen und/oder Nicht-untersagungen und
- iii) quantitativer und qualitativer Bewertungen der individuellen Ziele gemäß den EBA-Leitlinien zur soliden Vergütungspolitik und dem FMA-Rundschreiben zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praxis.

Die Gesellschaft möchte mit den Vorstandsmitgliedern ein neu definiertes PAIF vereinbaren, wonach die variable Vergütungskomponente bis zu 200 % bzw. für den CRO bis zu 100% der festen Vergütungskomponente erreichen kann. Das PAIF bezieht sich auf einen Leistungszeitraum von drei Jahren, beginnend im Geschäftsjahr 2023, und der variable Vergütungsbestandteil kann den festen Vergütungsbestandteil nur bei Zielerreichung innerhalb des Leistungszeitraums übersteigen.

Das PAIF soll die erfolgreiche Transformation und fortgesetzte Umsetzung der Strategie der Addiko Gruppe belohnen, die sich unter anderem in der Aktienkursentwicklung und der Kapitalrendite, der Aufrechterhaltung der Kapitalanforderungen und der Erreichung der geplanten finanziellen Ziele widerspiegeln soll.

Das PAIF-Programm ist daher als langfristiges Vergütungssystem mit einer Leistungsüberwachungsperiode von drei Jahren konzipiert. Es besteht aus der langfristigen Hauptkomponente, die die Erfolge über den dreijährigen Leistungszeitraum überwacht, und einer zweiten Komponente, die jährliche Anpassungen ermöglicht.

Gemäß der Vergütungspolitik der Gesellschaft dürfen variable Vergütungsbestandteile nur gewährt oder gezahlt werden, wenn die finanzielle Lage der Addiko Gruppe nachhaltig ist und die variable Vergütung gerechtfertigt ist. Auch können variable Vergütungsbestandteile nur gewährt werden, wenn die Kapitalanforderungen erfüllt sind. Die Kapitalanforderungen werden durch die Kapitalanforderungen der Gesellschaft und der Addiko Gruppe definiert. Neben den Knock-out-Kriterien in Bezug auf die Kapitalanforderungen werden weitere Knock-out („KO“) Kriterien für die Aktivierung der Auszahlung der variablen Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr definiert. Diese zusätzlichen KO-Kriterien werden vom Aufsichtsrat für jedes Geschäftsjahr festgelegt und können Risiko- und Finanzkennzahlen umfassen.

Für das Geschäftsjahr 2023 umfasst der Vorschlag für die KO-Kriterien für die Aktivierung der variablen Vergütung folgende Indikatoren:

- Gesamtkapitalquote
- Liquidity Coverage Ratio (LCR) zum Jahresende
- NPE-Quote (EBA)
- Gewinn nach Steuern
- Individuelle Erreichung der Ziele für 2023

Neben definierten KO-Kriterien, die erfüllt sein müssen, um das PAIF-Programm zu aktivieren, ist das Erfolgskriterium sowohl für die langfristige als auch für die jährliche Komponente der Total Shareholder Return („TSR“). Der TSR errechnet sich als Summe aus:

- Aktienkursentwicklung (die Veränderung des Aktienkurses der Gesellschaft) und
- Gewinnausschüttung/Dividende je Aktie (ausgezahlt im Performance-Zeitraum)

Die Veränderung des Aktienkurses der Gesellschaft wird als Differenz des volumengewichteten Durchschnittskurses („VWAP“) der Aktien im vierten Quartal am Ende des Leistungszeitraums und dem VWAP im vierten Quartal vor Beginn des Leistungszeitraums berechnet.

Ziel-TSR-Werte werden sowohl für die langfristige als auch für die jährliche Komponente festgelegt, wobei der Ziel-TSR für die langfristige Komponente zu Beginn des Dreijahreszeitraums und der Ziel-TSR für die jährliche Komponente vor Beginn jedes Jahres festgesetzt werden. Die Gewichtung an der möglichen Gesamtvergütung durch das PAIF beträgt dabei 40% für die jährliche Komponente und 60% für die langfristige Komponente.

Für den PAIF-Zyklus 2023-2025 lauten die Vorschläge für die Ziel-TSR-Werte:

- langfristige Komponente für den 3-Jahres-Zeitraum: 60 % (dies stellt die angestrebte Steigerung des Gesamtaktienwerts im 3-Jahres-Zeitraum im Vergleich zum Aktienkurs der Aktien der Gesellschaft im vierten Quartal 2022 dar)
- jährliche Komponente für 2023: 23% (dies stellt die angestrebte Steigerung des Gesamtaktienwerts im Jahr 2023 im Vergleich zum Aktienkurs der Addiko-Aktien im vierten Quartal 2022 dar)

Die variable Vergütung wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der Vergütungspolitik des Vorstands verteilt: Es werden somit 50 % der variablen Vergütung in Aktien zugeteilt und über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt. Dabei sind die Ex-ante- und Ex-post-Risikoanpassungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der Vergütungspolitik des Vorstands anzuwenden.

Der Aufsichtsrat ersucht aus den folgenden Gründen, die Erhöhung der variablen Vergütung auf bis zu 200 % (für den CRO auf bis zu 100 %) der Festvergütung zu genehmigen:

- Die Gesellschaft will die Transformation weiter beschleunigen und benötigt das entsprechende Know-how und daher entsprechende Anreize durch eine

langfristige und am Shareholder Value orientierte variable Vergütungskomponente.

- Das PAIF ist eine marktgerechte Vergütung für diese wichtige Aufgabe und die langfristigen, mehrjährigen Ziele stellen sicher, dass die Interessen der Aktionäre und des Vorstandes angeglichen und gewahrt werden.
- Die 100% übersteigende variable Vergütung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die ambitionierten quantitativen und qualitativen Ziele innerhalb des dreijährigen Leistungszeitraums erreicht werden.
- Die variable Komponente des PAIF gefährdet die solide Kapitalausstattung der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt, weil sie nur bei außergewöhnlicher Performance und Erfüllung aller Kapitalanforderungen ausgezahlt werden kann.
- Die Gesellschaft will die Chance nutzen, mit langfristig wertorientierten, variablen Vergütungsbestandteilen auf neue und besondere Herausforderungen zu reagieren.
- Die variable Höhe der Vergütung ist eng an die Ergebnisse der Gesellschaft gekoppelt und berücksichtigt die Strategie, die Ziele, den Marktanteil, das akzeptable Risikoniveau, alle relevanten Finanz- und Geschäftskennzahlen sowie langfristige Interessen der Gesellschaft.

Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis:

Das PAIF gefährdet zu keiner Zeit die Kapitalbasis, weil das PAIF nur dann ausgezahlt werden kann, wenn das dem PAIF innewohnende Ziel, alle Kapitalanforderungen zu erfüllen, erreicht ist. Folglich gibt es ein inhärentes Sicherungssystem. Zudem liegen die auszahlbaren Beträge quantitativ gesehen in keiner Größenordnung, die die solide Kapitalausstattung der Gesellschaft gefährden könnte. In jedem Fall geht der Auszahlung der variablen Vergütung eine Bestätigung einer ausreichenden Kapitaldecke voraus und ist von einer solchen Bestätigung abhängig, d. h. der Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Kapitalquote. Darüber hinaus unterliegt die im Rahmen des PAIF ausgezahlte variable Vergütung ex-ante- und ex-post-Risikoanpassungen.

8. Beschlussfassung über

- a) den Widerruf der erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG; und**
- b) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"a) Die in der Hauptversammlung am 27. November 2020 erteilte Ermächtigung des Vorstands, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung eigene Aktien von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der

Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zu erwerben, wird widerrufen, soweit von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

b. Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zwecke des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der Gegenwert je zu erwerbender Stückaktie darf das arithmetische Mittel der von der Wiener Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse der an der Wiener Börse notierten Aktien der Addiko Bank AG an den dem Erwerb vorangegangenen 20 Börsentage um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 21. Oktober 2025."

Hinweis: Die dem Vorstand am 27. November 2020 von der Hauptversammlung erteilte Ermächtigung, eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zu erwerben, soll widerrufen und für eine weitere 30-Monatsfrist neu erteilt werden.

9. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8; und**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"a) Die in der Hauptversammlung am 27. November 2020 erteilte Ermächtigung des Vorstands, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung eigene Aktien von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ohne besonderen Zweck zu erwerben, wird widerrufen, soweit von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

b. Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals ohne besonderen Zweck gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben.

Der Handel in eigenen Aktien ist als Erwerbszweck ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert je zu erwerbender Stückaktie darf das arithmetische Mittel der von der Wiener Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse der an der Wiener Börse notierten Aktien der Addiko Bank AG an den dem Erwerb vorangegangenen 20 Börsentagen um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, die auf Grund dieses Beschlusses erworbenen Aktien zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und

ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung gemäß den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und ggf. Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der auf die von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung und endet daher am 21. Oktober 2025."

Hinweis: Die dem Vorstand am 6. Juni 2019 von der Hauptversammlung erteilte Ermächtigung, eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben, soll widerrufen und für eine weitere 30-Monatsfrist neu erteilt werden.

10. Beschlussfassung über

- a) **die Aufhebung des von der Hauptversammlung am 6. Juni 2019 beschlossenen bestehenden genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2019); und**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der jeweiligen Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes, und den Ausgabebetrag, die Aktienrechte und die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen (Genehmigtes Kapital 2023); und**
- c) **die entsprechende Änderung der Satzung in Punkt 5 „Genehmigtes Kapital 2019“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"a) Das von der Hauptversammlung am 6. Juni 2019 beschlossene bestehende genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2019) wird aufgehoben.

b) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der jeweiligen Satzungsänderung in das Firmenbuch, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 78.000.000 (achtundsiebzig Millionen Euro) durch Ausgabe von bis zu 7.800.000 (sieben Millionen achthunderttausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (auch mittelbar durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) zu erhöhen, und den Ausgabebetrag (der pro Aktie nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen darf), die Aktienrechte und die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen (Genehmigtes Kapital 2023).

Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen

Sacheinlage erfolgt oder (ii) Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms oder Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben werden. Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden.

Genehmigtes Kapital, das zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet wird, und genehmigtes bedingtes Kapital, das zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen genutzt wird, darf gemeinsam mit Aktien aus anderen zulässigen Quellen insgesamt EUR 39.000.000 (neununddreißig Millionen Euro) nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

c) Die Satzung wird in Punkt 5 „Genehmigtes Kapital“ geändert, so dass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

5. Genehmigtes Kapital 2023	Authorized Capital 2023
<p>5.1 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 78.000.000 (achtundsiebzig Millionen Euro) durch Ausgabe von bis zu 7.800.000 (sieben Millionen achthunderttausend) neuer stimmberechtigter auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (auch mittelbar durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs. 6 AktG) zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2023).</p>	<p>The Management Board is authorized pursuant to § 169 Stock Corporation Act (“AktG”), within five years from the date on which the relevant amendment to the Articles of Association is registered in the commercial register, to increase the share capital with the approval of the Supervisory Board, if necessary in several tranches, by an amount of up to EUR 78,000,000 (seventy-eight million Euro) by issuing up to 7,800,000 (seven million eight hundred thousand) new ordinary voting bearer shares in return for contributions in cash and/or in kind (also indirectly through a credit institution pursuant to § 153 para. 6 AktG), and to determine the issue price as well as the issuing conditions in agreement with the Supervisory Board (Authorized Capital 2023).</p>
<p>5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) Aktien an Arbeitnehmer, leitende</p>	<p>The Management Board is authorized to exclude the statutory subscription right of the shareholders with the consent of the Supervisory Board if (i) the capital increase is in return for a contribution in kind or (ii) shares are issued to employees, executives and members of</p>

<p>Angestellte oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms ausgegeben werden. Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden.</p>	<p>the Management Board of the company or a company affiliated with it in the context of a stock option program or employee participation program. These measures can also be combined.</p>
<p>5.3 Genehmigtes Kapital, das zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet wird, und genehmigtes bedingtes Kapital, das zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen genutzt wird, darf gemeinsam mit Aktien aus anderen zulässigen Quellen insgesamt EUR 39.000.000 (neununddreißig Millionen Euro) nicht übersteigen.</p>	<p>Authorized capital which is used to serve stock options to employees, executives and members of the Management Board of the company or companies affiliated with it, and authorized conditional capital which is used to serve stock options to employees, executives and members of the Management Board of the company or companies affiliated with it in total must not, together with shares from other eligible sources, exceed EUR 39,000,000 (thirty-nine million Euro).</p>
<p>5.4 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p>The Supervisory Board is authorized to resolve on any amendments of the Articles of Association resulting from the issuance of new shares out of the authorized capital.</p>

Hinweis: Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 6. Juni 2019 die Satzung der Gesellschaft beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats, erforderlichenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 97.500.000 durch Ausgabe von bis zu 9.750.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit Stimmrecht gegen Einlage Bar- und/oder Sacheinlagen (auch mittelbar über ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG), auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft und mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und den Ausgabepreis und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, sowie den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Änderungen der Satzung der Gesellschaft zu beschließen, die sich aus der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben. Diese Genehmigung soll vor Ablauf der Frist von fünf Jahren aufgehoben und erneut erteilt werden.

Das genehmigte Kapital soll den Vorstand künftig bei der Umsetzung strategischer Ziele unterstützen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, schnell und flexibel

zusätzliches und notwendiges Kapital zu beschaffen. Eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital, auch unter Ausschluss oder Verzicht auf das Bezugsrecht, bietet ein Höchstmaß an Flexibilität innerhalb der Eigenkapitalfinanzierung. Mit der Schaffung eines genehmigten Kapitals soll der Gesellschaft somit ein Instrument zur schnellen und flexiblen Mittelbeschaffung zur Verfügung gestellt werden.

Das Genehmigte Kapital 2023 ersetzt das Genehmigte Kapital 2019. Dementsprechend wird Ziffer 5 der Satzung geändert.

11. Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 159 Abs 3 AktG innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der jeweiligen Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bedingt zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Aktienrechte und die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2023); und
- b) die entsprechende Änderung der Satzung durch Ergänzung um einen neuen Punkt 6a. „Genehmigtes Bedingtes Kapital 2023“

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„a) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs. 3 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der jeweiligen Satzungsänderung in das Firmenbuch, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats, erforderlichenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 1.950.000 (eine Million neunhundertfünfzigtausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit Stimmrecht bedingt zu erhöhen, und den Ausgabebetrag (der pro Aktie nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen darf), die Aktienrechte und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2023). Die genehmigte bedingte Kapitalerhöhung wird nur zum Zwecke der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet.

b) Genehmigtes bedingtes Kapital, das zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet wird, und genehmigtes Kapital, das zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen genutzt wird, darf gemeinsam mit Aktien aus anderen zulässigen Quellen insgesamt EUR 39.000.000 (neununddreißig Millionen Euro) nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

c) Die Satzung der Gesellschaft wird geändert durch Ergänzung um einen neuen Punkt 6a, welcher lautet wie folgt:

6.a Genehmigtes Bedingtes Kapital 2023	Authorized Conditional Capital 2023
<p>6a.1 Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs. 3 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats, erforderlichenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 1.950.000 (eine Million neunhundertfünfzigtausend) neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht bedingt zu erhöhen, und den Ausgabebetrag (der pro Aktie nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen darf), die Aktienrechte und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2023). Die genehmigte bedingte Kapitalerhöhung wird nur zum Zwecke der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet.</p>	<p>The Management Board is authorized pursuant to § 159 para. 3 Stock Corporation Act (“AktG”) within five years from registration of the relevant amendment of the Articles of Association in the commercial register, to conditionally increase the registered share capital with the approval of the Supervisory Board, if necessary in several tranches, by an amount of up to EUR 19,500,000 (nineteen million five hundred thousand Euro) by issuing up to 1,950,000 (one million nine hundred and fifty thousand) new ordinary voting bearer shares and to determine the issue price (which may not be below the proportionate amount per share in the company's registered share capital), the share rights and the issuing conditions in agreement with the Supervisory Board (Authorized Conditional Capital 2023). The authorized conditional increase of capital shall be implemented only for the purpose of granting stock options to employees, executives and members of the Management Board of the Company or companies affiliated with it.</p>
<p>6a.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der genehmigten bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs. 3 AktG zu bestimmen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p>The Management Board is authorized, with the approval of the Supervisory Board, to determine further details of the implementation of the authorized conditional capital increase pursuant to § 159 para. 3 AktG. The Supervisory Board is authorized to adopt amendments to the Articles of Association resulting from the issuance of new shares out of the authorized conditional capital.</p>
<p>6a.3 Genehmigtes bedingtes Kapital, das zur Bedienung von</p>	<p>Authorized conditional capital which is used to serve stock options to</p>

Aktioptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet wird, und genehmigtes Kapital, das zur Bedienung von Aktioptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen genutzt wird, darf gemeinsam mit Aktien aus anderen zulässigen Quellen insgesamt EUR 39.000.000 (neununddreißig Millionen Euro) nicht übersteigen.	employees, executives and members of the Management Board of the company or companies affiliated with it, and authorized capital which is used to serve stock options to employees, executives and members of the Management Board of the company or companies affiliated with it in total must not, together with shares from other eligible sources, exceed EUR 39,000,000 (thirty-nine million Euro).
---	--

Hinweis: Zweck der Schaffung eines genehmigten bedingten Kapitals der Gesellschaft ist die Bedienung von Aktioptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen.

Entsprechend sollen die Regelungen zum Genehmigten Bedingten Kapital 2023 als neue Ziffer 6a. in die Satzung aufgenommen werden.

12. Wahl in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Dr. Kurt Pribil wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

Hinweis: Die Funktionsdauer von Dr. Kurt Pribil endet erst mit der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2023. Der Aufsichtsrat möchte die Funktionsdauer von Dr. Kurt Pribil vorzeitig bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 verlängern.

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG wurde auf Basis der Entscheidungen der Hauptversammlung 2022 vom 14. April 2022, auf fünf Mitglieder reduziert und mit den neu gewählten Mitgliedern am 26. April 2022 konstituiert. In dieser Zusammensetzung, unter der Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Kurt Pribil ist es der Gesellschaft gelungen, sämtliche der ambitionierten Ziele des Transformationsprogrammes zu erreichen.

Aus Sicht des Aufsichtsrats und in Übereinstimmung mit regulatorischen Erwartungen bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist Kontinuität ein wesentliches Erfolgskriterium, um die vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie mit dem Vorstand fortzuführen und um weiterhin die

erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses in den nächsten drei Jahren sicherzustellen.

Deshalb schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Wahl von Herrn Dr. Kurt Pribil vor. Der Aufsichtsrat wird wieder aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern bestehen.

Dr. Kurt Pribil hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und hat insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung von Dr. Kurt Pribil keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. Dr. Kurt Pribil zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat besteht nach der letzten Hauptversammlung aus fünf Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Die fünf Kapitalvertreter bestehen aus vier Männern und einer Frau. Alle Arbeitnehmervertreter sind Männer. § 86 Abs 7 AktG ist nicht anwendbar, da der Aufsichtsrat nur aus fünf Kapitalvertretern besteht.

Aktionäre, die zum Tagesordnungspunkt 12. „Wahl in den Aufsichtsrat“, einen die Anzahl der derzeitigen Aufsichtsratssitze erhöhenden Wahlvorschlag einbringen, haben auf die Anforderung gemäß § 86 Abs 7 AktG Bedacht zu nehmen. Eine Wahl entgegen § 86 Abs 7 AktG ist unwirksam.

Anlage ./1: Vergütungsbericht 2022

Anlage ./2: Geänderte Vergütungspolitik des Vorstands

Wien, im März 2023

Der Vorstand

Herbert Juranek e.h.
Vorstandsvorsitzender

Edgar Flagg e.h.

Tadej Krasovec e.h.

Ganesh Krishnamoorthi e.h.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Dr. Kurt Pribil e.h.